



**REGLEMENT
ÜBER DIE BENÜTZUNG DER
RAIFFEISEN SPORTANLAGE**

VOM 26. NOVEMBER 2012

MIT AENDERUNGEN VOM
17. OKTOBER 2016 (ANHANG)
21. NOVEMBER 2016
10. SEPTEMBER 2018 (ANHANG)

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen das folgende

Benützungsgreglement RAIFFEISEN Sportanlage

Artikel 1¹

Zweck der Anlage

¹ Die Sportanlage besteht namentlich aus Sporthalle, Rasenspielfeld/100-Meter-Laufbahn, Weitsprunganlage und Hartplatz. Sie dient dazu, verschiedene Freizeitbedürfnisse der Einwohner von Seftigen und Umgebung zu erfüllen und auch schulische Anforderungen im Bereich Turnen und Sport, in Ergänzung zu den bestehenden Anlagen beim Schulhaus, abzudecken. Die Sportanlage bietet Raum und Anreiz zur Begegnung zwischen allen Einwohnern, Generationen und insbesondere den Jugendlichen.

² Die Sportanlage wird primär für sportliche Anlässe zur Verfügung gestellt, zum Beispiel für regelmässige Trainings, Meisterschaftsspiele und Turniere. Bei der Vornahme von geeigneten Massnahmen (zum Beispiel Einlegen einer Bodenabdeckung) können in der Sporthalle auch andere Anlässe durchgeführt werden wie zum Beispiel Versammlungen, Konzerte, etc. Ausgeschlossen sind Anlässe, welche zu übermässigen Lärmimmissionen führen können. Ausgenommen davon sind der 1. August, Silvester und Einzelanlässe wie Dorfturnier, Gewerbeausstellung, Amtsmusiktag und ähnliche Anlässe, an welchen Feste mit Überzeitbewilligungen durchgeführt werden dürfen.

³ Beim Betrieb der Sportanlage ist bezüglich Immissionen auf die Bedürfnisse der umliegenden Anwohner angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist zu gewährleisten.

Artikel 2

Benützungsrecht

¹ Die Sportanlage oder Teile davon können durch ortsansässige Vereine/Organisationen oder Private mit Bewilligung der Gemeinde benützt werden.

² Je nach Belegungsplan kann auswärtigen Vereinen/Organisationen oder Privaten auf Zusehen hin ebenfalls eine Bewilligung erteilt werden.

¹ Aenderung vom 21. November 2016

³ Die Benützung der Sportanlage durch den Verein Unihockey Berner Oberland und dessen allfälligen Rechtsnachfolger regelt der Gemeinderat in einer separaten Vereinbarung.²

Artikel 3

Zuständigkeit für Gesuche

¹ Gesuche zur Benützung der Sportanlage oder Teilen davon sind der Gemeinde mindestens zwei Monate vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

² Die Gemeinde teilt dem Antragsteller ihren Entscheid schriftlich mit.

Artikel 4

Belegungs-prioritäten

¹ Ortsansässige Vereine/Organisationen und Privatpersonen geniessen gegenüber Auswärtigen unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 Vorrang bei der Belegung der Sportanlage. Innerhalb den Ortsansässigen geniessen Vereine und Organisationen eine höhere Priorität bei der Belegung als Privatpersonen.

² Während den Unterrichtszeiten (Montag bis Freitag) hat die Schule Seftigen Vorrang für die Benützung der Sportanlage.

³ Vereine oder Gruppen, welche über längere Zeit die Sportanlage unterbelegen (< 8 Personen), kann die Belegungs-berechtigung entzogen werden.

Artikel 5

Jahresbelegungs-plan

*aufgehoben*³

Artikel 6⁴

Betriebsleitung
a) Zusammensetzung

¹ Eine Betriebsleitung ist für die Bewirtschaftung der Sportanlage verantwortlich.

² Die Betriebsleitung setzt sich aus je einem Vertreter des Gemeinderates, des Hauswartdienstes und der Verwaltung zusammen. Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder.

³ Im Fall von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Gemeinderat endgültig.

⁴ Der Betriebsleitung obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Fachbereiche		
Administration	Betrieb	Marketing
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragswesen • Finanzen • Inkassowesen • Jahresbelegungsplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Wartung • Allgemeiner Unterhalt • Nachführung Belegungsplans 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermarktung der Werbeflächen Innen und Aussen • Akquisition für Anlässe, Dauer- und Ein-

² Aenderung vom 21. November 2016

³ Aufgehoben am 21. November 2016

⁴ Aenderung vom 21. November 2016

-
- Hauptanlaufstelle
 - Allgemeine Aufgaben
 - Schliessplan
 - Gesuche Einzelanlässe
 - Allgemeine Aufgaben
 - Oeffentlichkeitsarbeit
 - zelbelegungen etc.

⁵ Der bauliche Unterhalt und die Investitionsprojekte obliegen dem für das Ressort „Liegenschaften“ zuständigen Gemeinderatsmitglied.

Artikel 6a⁵

Betriebsleitung
b) Aufgaben

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verfügt über die Budgetkredite
- b) Entscheidet abschliessend über einmalige Erlassgesuche für die Benützungsgebühren
- c) Entscheidet über die Vermietung der Anlage
- d) Unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Anpassung des Gebührentarifs, des Benützungsgreglementes und der Hausordnung
- e) Lädt mindestens 2 x jährlich Vertreter/innen der Dauerbenützer zu Informations- und Koordinationssitzungen ein
- f) Stellt bei Bedarf dem Gemeinderat Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Informationsversammlung.

Artikel 7⁶

Meldepflicht

¹ Ist die Benützung der zugeteilten Sportanlageteile wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benützer durch die Betriebsleitung rechtzeitig verständigt.

² Andererseits haben die Benützer die Betriebsleitung rechtzeitig zu verständigen, wenn zugesprochene Sportanlageteile nicht belegt werden.

Artikel 8⁷

Hausordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Hausordnung.

Artikel 9

Entschädigung
und Tarifordnung

¹ Grundsätzlich ist die Benützung der Sportanlage oder Teile davon gebührenpflichtig.

² Für ortsansässige Vereine/Organisationen oder Privatpersonen gilt ein reduzierter Gebührentarif gegenüber auswärtigen Benützern.

³ Die Benützungsggebühren sind im Anhang "Tarifordnung" geregelt.

⁴ Für die Aenderung des Anhangs ist der Gemeinderat zuständig.

⁵ Eingefügt am 21. November 2016

⁶ Aenderung vom 21. November 2016

⁷ Aenderung vom 21. November 2016

Artikel 10

Verstösse gegen die Hausordnung

Den Anordnungen der Gemeinde und des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen die Hausordnung behält sich die Gemeinde vor, den Fehlbaren die Benützung der Sportanlage zu verbieten.

Artikel 11⁸

Gemeindeeigene Gerätschaften

Gemeindeeigene Gerätschaften dürfen nur mit Einverständnis des Hauswarts aus den Räumen entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist der Entleiher verantwortlich.

Artikel 12

Schadenfall

¹ Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden.

² In Schadenfällen haftet der Benützer und ist gegenüber der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Reparaturaufträge werden ausschliesslich durch die Gemeinde erteilt.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Forderungen aus Schäden, Diebstählen oder Nichtbenützbarkeit der Sportanlage.

Artikel 13⁹

Vereinsmobiliar

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften resp. Mobiliar von Dritten ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist die Gemeinde nicht haftbar.

Artikel 14

Unfallhaftung

Für Unfälle jeglicher Art lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Artikel 15

Anderweitige Benützungen

Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht festgehalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 16

Orientierung der Benützer

Den Benützern ist der Inhalt dieses Reglements mit dem Anhang Tarifordnung und die Hausordnung zur Kenntnis zu bringen. Dieselben sind gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Artikel 17

Rekursinstanz

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

⁸ Aenderung vom 21. November 2016

⁹ Aenderung vom 21. November 2016

Artikel 18

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement mit der Inbetriebnahme der Sportanlage in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen den Versammlungsbeschluss ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Thun publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

3662 Seftigen, 8. Januar 2013/HA

Der Gemeindeverwalter:

sig. C. Haueter

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss vom 28. April 2014 per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

3662 Seftigen, 25. Juni 2014/HA

Der Gemeindeverwalter:

sig. C. Haueter

Anhang

Tarifordnung RAIFFEISEN Sportanlage gem. Artikel 9 des Benützungsreglements

1. Definition Ortsansässige und Auswärtige

Als ortsansässige Vereine/Organisationen werden bezeichnet, wer kumulativ alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- Wenn der Verein Statuten und gewählte Organe hat und diese auch gelebt werden
- Wenn der Verein seinen Sitz in Seftigen hat und die Statuten bei der Gemeinde hinterlegt sind
- Wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder (inkl. Junioren/Nachwuchsteams) den Wohnsitz in Seftigen oder in den geografisch angrenzenden Gemeinden (inkl. Wattenwil) haben

Vereine, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, gelten als Auswärtige.

Als Ortsansässig gelten Privatpersonen mit Wohnsitz und Gewerbebetriebe mit Sitz in Seftigen.¹⁰

2. Jahrestarife für wöchentliche Belegungen¹¹

Pro Hallenspielzeit (1 ½ Stunden) werden folgende Tarife in Rechnung gestellt:

Sportanlagen	Miete 1 Jahr Ortsansässige	Miete 1 Jahr Auswärtige
Ganze 3-fach Sporthalle	CHF 2'250.00	CHF 4'500.00
2/3 der 3-fach Sporthalle	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
1/3 der 3-fach Sporthalle	CHF 750.00	CHF 1'500.00
Rasenfeld/100-Meter-Laufbahn, Weitsprunganlage	CHF 0.00	wird nicht vermietet
Hartplatz	CHF 0.00	wird nicht vermietet

¹⁰ Aenderung vom 17. Oktober 2016

¹¹ Aenderung vom 17. Oktober 2016

Zur Förderung des Jugendsports (Benutzergruppen bis 9. Schuljahr) kann auf Gesuch hin ein Rabatt bis 50 Prozent gewährt werden.

Bei Dauermieten ist die Benützung des Sitzungszimmers und der Galerie während der Anlagebenützung grundsätzlich inbegriffen. Bei Bedarf hat die Gemeinde Vorrang. Sie spricht sich mit dem Mieter ab.

2a. Fördertrainings in Randzeiten¹²

Die gestützt auf Art. 2 dieses Reglementes eingemieteten Vereine haben die Möglichkeit, die Sporthalle in Randzeiten für spezielle Fördertrainings (z. B. für Talente) zu belegen.

Es gelten hierfür die folgenden speziellen Bedingungen:

- a. Die Hallenspielzeit beträgt max. 1 Stunde;
- b. Die Hallenspielzeit endet spätestens um 15:30 Uhr;
- c. Es wird lediglich ein Drittel der 3-fach-Sporthalle belegt; die Zuteilung der Fläche kann jederzeit durch die Betriebsleitung geändert werden;
- d. Der Anlagebetrieb (Unterhalt und Reinigung) sowie der Schulsport haben Vorrang;
- e. Es dürfen keine Infrastrukturteile wie Garderobe, Dusche und Küche in Anspruch genommen werden;
- f. Die Hallenspielzeit muss bei den Koordinationssitzungen angemeldet werden; eine Buchung ist verbindlich.

Die Entschädigung erfolgt zum reduzierten Tarif von Fr. 250.00 pro Jahr.

Es gibt für dieses spezielle Angebot keine Unterscheidung zwischen Einheimischen und Auswärtigen, sowie keine zusätzliche Vergünstigung für Jugendliche.

Das Angebot kann seitens der Betriebsleitung jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Bereits geleistete Anzahlungen werden pro rata zurückerstattet.

3. Tarife für einmalige Belegungen der Sporthalle¹³

Spiele oder Trainings an Samstagen und Sonntagen gelten als einmalige Belegungen. Pro Belegungstag werden folgende Tarife in Rechnung gestellt:

¹² Eingefügt am 10. September 2018

¹³ Aenderung vom 17. Oktober 2016

Sportanlagen	Miete 1 Anlass Ortsansässige	Miete 1 Anlass Auswärtige
Ganze 3-fach Sporthalle ganzer Tag (ab 5 Stunden)	CHF 200.00	CHF 400.00
Ganze 3-fach Sporthalle halber Tag (bis 5 Stunden)	CHF 100.00	CHF 200.00
2/3 der 3-fach Sporthalle	wird nicht vermietet	wird nicht vermietet
1/3 der 3-fach Sporthalle	wird nicht vermietet	wird nicht vermietet
Rasenfeld/100-Meter-Laufbahn, Weitsprunganlage	CHF 0.00	Wird nicht ver- mietet
Hartplatz	CHF 0.00	CHF 100.00
Sitzungszimmer	CHF 30.00	CHF 30.00
Galerie	CHF 30.00	CHF 30.00
Hallenbodenabdeckung (exklusiv Aufwand für das Ver- legen)	CHF 250.00	CHF 500.00

Die Betriebsleitung kann im Einzelfall einen Teil- oder Vollerlass der Benützungsgebühren gewähren. Dies gilt insbesondere auf Gesuch hin für nichtkommerzielle Einzelanlässe von langjährigen Vereinen mit Sitz in Seftigen (>20 Jahre).

4. Kommerzielle Anlässe und Grossanlässe

Für kommerzielle Anlässe wird der Tarif für Auswärtige angewendet. Als kommerziell gelten gewerbsmässige Anlässe natürlicher und juristischer Personen, das heisst, Veranstaltungen, welche hauptsächlich Zwecken der Erwerbstätigkeit dienen. Darunter fallen zum Beispiel Verkaufsveranstaltungen, Generalversammlungen von Firmen, Geschäftsausstellungen, private Musikkonzerte, Lottos auswärtiger Veranstalter etc. Als nicht-kommerziell gelten Dorffeste, Amtsmusiktag, Ausstellungen des Gewerbevereins Seftigen, Lottos von Seftiger Vereinen etc.

Für Grossanlässe und mehrtägige Veranstaltungen kann eine Pauschalgebühr festgelegt werden. Diese orientiert sich an den vorstehenden Gebühren.

5. Nebenkosten und Benützung Garderobe/Dusche/WC-Anlagen

In den oben aufgeführten Tarifen sind die Nebenkosten für die normale Benützung der Sportanlage (Heizung, Licht, normale Reinigung, Strom, etc.) sowie die Benützung der entsprechenden zugewiesenen Garderoben/Duschen/WC-Anlagen und Gerätschaften inbegriffen.

6. Zusätzliche Aufwendungen durch den Hauswart

Zusätzliche Aufwendungen des Hauswarts, insbesondere Reparaturen und Grobverschmutzungen die über das normale Mass hinausgehen, werden den Benützern in Rechnung gestellt.

7. Reservations-Annulationen

Tritt der Veranstalter weniger als ein Monat vor dem Anlass von der Reservation zurück, wird eine Annulationsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist die volle Benützungsg Gebühr zu entrichten.

8. Schlüssel-Depot

Über die Herausgabe von Schlüsseln und das zu entrichtende Depot entscheidet die Betriebsleitung.¹⁴

9. Inkasso

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

Die Zahlungen sind grundsätzlich jeweils vor Beginn der Teil-Benützungsperiode fällig.¹⁵

Bei mehreren Tagesbelegungen können individuelle Zahlungsziele vereinbart werden.¹⁶

10. Besonderes¹⁷

Ueber anderweitige Benützungen, welche in der Tarifordnung nicht aufgeführt sind, entscheidet die Betriebsleitung. Sie setzt die Entschädigungen und Gebühren von Fall zu Fall fest.

¹⁴ Aenderung vom 17. Oktober 2016

¹⁵ Aenderung vom 17. Oktober 2016

¹⁶ Aenderung vom 17. Oktober 2016

¹⁷ Aenderung vom 17. Oktober 2016